

Beschlussvorlage Nr. VV 06/2025

	Termin	Stimmen gesamt	Stimmen anwesend	Stimmen dafür	Stimmen dagegen	Stimm- enthaltung
Beschlussfassung Verbandsversammlung	01.07.2025					

Bestätigung Beschlussfassung: 01.07.2025

.....
R. Homeister
Stellvertr. Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Betreff: Neufassung der Entschädigungssatzung
des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt

die Neufassung der Entschädigungssatzung des Gubener Wasser- und Abwas-
serzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form.

Vorlage wurde eingereicht am 16.06.2025

durch: 
R. Philipp
Verbandsvorsteher GWAZ

Sachdarstellung:

In § 4 der Entschädigungssatzung wird eine sprachliche Änderung vorgenommen, um eine bessere Lesbarkeit zu erreichen.

Der § 5 der Entschädigungssatzung wird neu gefasst, welcher eine Regelung zur „Entschädigung für die Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik“ beinhaltet. Nunmehr wird der Entschädigungsbetrag auf den tatsächlichen Anschaffungspreis bzw. maximal 400,00 Euro beschränkt. Zudem geht der Verband von einer Nutzungsdauer von 5 Jahren aus, so dass der Entschädigungsbetrag auf diese 5 Jahre aufgeteilt und anteilig einmal im Jahr in Höhe von maximal 80,00 Euro ausbezahlt wird. Zudem entfällt der Entschädigungsanspruch, wenn der Vertreter ein entsprechendes Gerät schon als Sachausstattung erhalten hat bzw. durch das Mitglied der Verbandsversammlung gestellt oder finanziert wird. Weiterhin ist ein Rechnungsbeleg beim Verband einzureichen. In § 5 Abs. 4 der Entschädigungssatzung wird sodann klargestellt, dass der Antrag auf Zahlung nach der 1. Sitzung der Verbandsversammlung gestellt und dann frühestens nach Ablauf von 5 Jahren neu gestellt werden kann.

Aufgrund der Änderung in § 5 der Entschädigungssatzung waren auch die Zahlungsbestimmungen in § 6 der Entschädigungssatzung zu konkretisieren und entsprechend anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine